



Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder: In Westdeutschland ist noch ein Ausbau nötig

Eine Betrachtung der aktuellen Lage sowie der voraussichtlichen Ausbaubedarfe
bis zum Schuljahr 2029/2030 in den einzelnen Bundesländern

Wido Geis-Thöne

Köln, 25.02.2026

IW-Report 7/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne

Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen

Geis-thoene@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Hintergrund	5
2 Länder ohne Ausbaubedarf	7
2.1 Musterland Hamburg	7
2.2 Brandenburg, Sachsen und Thüringen	7
2.3 Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.....	11
2.4 Berlin.....	11
3 Länder mit Ausbaubedarf.....	13
3.1 Bayern.....	13
3.2 Schleswig-Holstein.....	15
3.3 Baden-Württemberg	17
3.4 Nordrhein-Westfalen.....	17
3.5 Niedersachsen	18
3.6 Rheinland-Pfalz.....	18
3.7 Bremen	19
3.8 Hessen	19
3.9 Saarland.....	20
3.10 Zusammenfassung.....	20
4 Fazit und Ableitungen für die Politik	22
5 Abstract.....	24
Tabellenverzeichnis.....	25
Abbildungsverzeichnis.....	25
Literaturverzeichnis	26

JEL-Klassifikation

H75 – Zusammenspiel föderaler Ebenen im Bereich Bildung

I21 – Ausgestaltung von Bildungseinrichtungen

J13 – Betreuung von Kindern

Zusammenfassung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wurde im Jahr 2021 für ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschulte Kinder ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz während der ersten vier Schuljahre beschlossen. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wird dieser dann in allen Jahrgangsstufen der Grundschulen gelten. Sämtliche ostdeutschen Länder und Hamburg werden diesen ohne weiteren Ausbau ihrer Betreuungsinfrastrukturen erfüllen können. Zwar gibt es hier noch kleine Lücken zwischen den von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfen und den aktuellen Ganztagsbetreuungsquoten. Jedoch wird der Rückgang bei den Kinderzahlen voraussichtlich ausreichen, um diese vollständig zu schließen. Dass es in den Ländern tatsächlich in größerem Maße Eltern geben könnte, die sich erfolglos um einen Ganztagsbetreuungsplatz für ihre Kinder bemühen, erscheint ohnehin unwahrscheinlich. So gelten in einigen dieser Länder bereits landesrechtliche Ansprüche auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, die über das Niveau des GaFöG hinausgehen.

Anders stellt sich die Lage im Rest Westdeutschlands dar. Geht man von den Betreuungswünschen der Eltern im Jahr 2024 aus, müssten dort noch insgesamt 149.700 Ganztagsplätze geschaffen werden, um im Schuljahr 2029/2030 den Bedarf zu decken. Von diesen entfielen 45.300 auf Nordrhein-Westfalen und 42.300 auf Bayern. Relativ zur Zahl der Kinder im Grundschulalter wäre die ohne weiteren Ausbau entstehende Lücke allerdings mit 10 Prozent in Schleswig-Holstein am größten, gefolgt von Bremen mit 9 Prozent und Bayern mit 8 Prozent. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die bestehenden Ganztagsbetreuungsangebote die Anforderungen des GaFöG teilweise gar nicht vollständig erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Ferien, für die das GaFöG eine Unterbrechung des Betreuungsangebots von maximal vier Wochen zulässt. Viele der Ganztagschulen in Westdeutschland beschränken sich jedoch auf die Schultage, sodass eine eigenständige ergänzende Ferienbetreuungsinfrastruktur notwendig wird, bei der weiterreichende Engpässe bestehen können.

Wählt man statt den von den Eltern geäußerten Bedarfen einen Wert von 75 Prozent als Referenzpunkt – dies kommt sowohl dem Ist-Stand bei der Ganztagsbetreuung von 77 Prozent in Sachsen-Anhalt, dem Schlusslicht unter den Ländern ohne Ausbaubedarf, als auch der Bedarfsquote von 74 Prozent im Saarland, dem Spitzenreiter unter den Ländern mit Ausbaubedarf, nahe – kommt man auf insgesamt 570.900 in den Ländern mit Ausbaubedarf zusätzlich benötigte Betreuungsplätze, von denen 204.300 in Bayern geschaffen werden müssten. Bayern sticht bei den Ganztagsbetreuungsquoten von Kindern im Grundschulalter mit nur 34 Prozent im Jahr 2024 sehr stark heraus. Gleichzeitig liegt allerdings auch die Bedarfsquote mit 43 Prozent gerade einmal auf dem Niveau des Ist-Stands des zweitletzten Bundeslandes, Schleswig-Holstein, das bei 42 Prozent steht. Dabei sollten die Länder mit niedrigen Bedarfsquoten prüfen, ob die institutionelle Ausgestaltung ihrer Ganztagsbetreuungsangebote – insbesondere auch im Hinblick auf die Elternbeiträge – für die Familien attraktiv ist oder die Inanspruchnahme hemmt. Letzterem sollte unbedingt entgegengewirkt werden, da die Ganztagsbetreuung nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient, sondern auch Entwicklungs- und Teilhabechancen für die Kinder schafft.

1 Hintergrund

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wurde im Jahr 2021 für Kinder im Grundschulalter erstmals auf Bundesebene ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung beschlossen. Dieser besteht für ab dem Jahr 2026 eingeschulte Kinder und erstreckt sich auf die ersten vier Schuljahre. So gilt er im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur für die Erstklässler und erst ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle vier Grundschuljahrgänge. Er umfasst acht Zeitstunden von Montag bis Freitag¹ inklusive der Unterrichtszeiten. Eine Ungleichverteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden mit einem kurzen Freitag ist damit nicht möglich. Grundsätzlich gilt der Betreuungsanspruch auch für die Schulferien und nach Art. 1 Abs. 3 GaFöG ist lediglich eine landesrechtlich geregelte Schließung der Einrichtungen im Umfang von vier Wochen möglich. Damit sind Ferienbetreuungsangebote zwingend erforderlich, um den Rechtsanspruch vollständig zu erfüllen. Diese müssen nach Art. 1 Abs. 3 GaFöG von (Ganztags-)Schulen oder Tageseinrichtungen erbracht werden. Eine (teilweise) Betreuung durch Tageseltern kommt damit für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht in Frage und bei Anbietern einer Ferienbetreuung außerhalb der regulären Settings während der Schulzeit ist die Lage zumindest kompliziert. Hingegen wäre ein Besuch einer Kita für kleinere Kinder prinzipiell vorstellbar.

Nun stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Rechtsanspruch auf die Betreuungssituation der Grundschul Kinder tatsächlich haben wird. Dass ihn die Eltern gegebenenfalls in größerem Maße gerichtlich durchsetzen werden, steht nicht zu erwarten. Dies zeigen die Erfahrungen mit dem Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren sehr deutlich. So bestehen dort auch über ein Jahrzehnt nach der Einführung im Jahr 2013 noch substantielle Betreuungslücken (Geis-Thöne, 2025). Eine Klage ist für Eltern in der Regel mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und muss nicht unbedingt zum an sich gewünschten Ergebnis führen. Umso mehr gilt das, da der im GaFöG geregelte bundesrechtliche Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter unmittelbar nur auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie Kitas und Horte, und nicht auf die in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallenden (Ganztags-)Schulen bezogen werden kann. Gleichzeitig ist es für die zuständigen Stellen in der Regel möglich, Eltern, die mit einer Klage drohen, bei der Platzvergabe zu priorisieren. So ergibt sich für die zuständigen Stellen in Ländern und Kommunen auch nicht unbedingt ein starker Handlungsdruck, ihre Betreuungsinfrastrukturen für Kinder im Grundschulalter flächendeckend bedarfsgerecht auszubauen.

Über den zeitlichen Umfang hinaus regelt das GaFöG keine Mindestanforderungen an die Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. So bleibt es insbesondere auch den zuständigen Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene überlassen, ob und in welchem Umfang Elternbeiträge erhoben werden. Diese können wiederum einen Einfluss auf die Betreuungsnachfrage der Familien haben. Geht man davon aus, dass die Betreuungsangebote vorwiegend der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, kann es gerechtfertigt erscheinen, die Mütter und Väter, denen sie zugutekommen, in substantiellem Maß an ihren Kosten zu beteiligen. Sieht man in der Ganztagsbetreuung hingegen mehr ein Instrument zur Stärkung der Entwicklungs- und Teilhabechancen der Kinder, ist dies sehr problematisch, da so unter Umständen gerade für die Kinder, die am meisten profitieren könnten, der Zugang eingeschränkt wird. Geht man von dieser Prämisse aus, entspricht der tatsächlich bestehende Betreuungsbedarf auch nicht unbedingt den Betreuungswünschen der Eltern, obschon diese letztlich entscheiden, ob ein entsprechender Platz kontrahiert wird.

¹ Art. 1 Abs. 3 GaFöG spricht hier von „Werktagen“, womit nach § 7 Abs. 4 SGB VIII der Samstag nicht mitgemeint ist.

Derzeit ist der Stand bei der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Deutschland regional sehr unterschiedlich. Auf der einen Seite gibt es eine Reihe von Bundesländern, wo diese bereits für mehr als drei Viertel der Kinder in Anspruch genommen wird. Die von den Eltern geäußerten Bedarfe sind dort zwar teilweise noch höher. Jedoch führen rückläufige Kinderzahlen dazu, dass sie bis zum Schuljahr 2029/2030 mit dem aktuellen Angebot in jedem Fall gedeckt werden können. In einigen Fällen gibt es derzeit sogar deutlich mehr besetzte Ganztagsplätze als Kinder im Grundschulalter im Schuljahr 2029/2030. Zu dieser Gruppe zählen sämtliche ostdeutschen Bundesländer sowie Hamburg. Auf die konkrete Lage dort wird im folgenden zweiten Abschnitt näher eingegangen.

Auf der anderen Seite finden sich die verbleibenden westdeutschen Bundesländer, wo nach derzeitigem Stand definitiv noch ein Ausbaubedarf besteht. Um diesen zu quantifizieren, kann man zunächst von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarfe zugrunde legen. Allerdings wiesen die entsprechenden Bedarfsquoten für das Jahr 2024 mit 74 Prozent im Saarland und nur 43 Prozent in Bayern eine enorme Spannweite auf (Hüsken et al., 2025), die sich nur in Teilen mit regionalen Unterschieden bei Wertevorstellungen und Rollenbildern der Familien erklären dürfte. Vielmehr dürfte hier die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsangebote in den Ländern, insbesondere auch im Hinblick auf die Elternbeiträge, eine wesentliche Rolle spielen. Letztlich beruhen derartige Berechnungen zum Ausbaubedarf immer implizit auf der Annahme, dass bei einer für die Familien ungünstigeren Ausgestaltung weniger Betreuungsplätze benötigt werden. Daher wird für die Ermittlung der Ausbaubedarfe im Folgenden auch ein zweiter, für alle Länder einheitlich gesetzter Wert von 75 Prozent verwendet. Dieser entspricht sowohl dem Niveau des höchsten in den betreffenden Ländern von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfs von 74 Prozent im Saarland als auch der niedrigsten realisierten Betreuungsquote in den Ländern ohne Ausbaubedarf von 77 Prozent in Sachsen-Anhalt (Hüsken et al., 2025). Die so ermittelten Werte werden im dritten Abschnitt präsentiert, wobei auch die Ausgestaltung der Betreuungsinfrastrukturen in den jeweiligen Ländern kurz umrissen werden.

Abschließend wird ein Fazit gezogen sowie diskutiert, was auf Bundesebene getan werden kann, um sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs tatsächlich alle Familien mit Kindern im Grundschulalter in Deutschland Zugang zu einem Ganztagsbetreuungsplatz erhalten. Dies ist ein schwieriges Thema, da vermieden werden sollte, dass durch entsprechende Maßnahmen gerade die Länder bessergestellt werden, die beim Betreuungsausbau bislang am wenigsten aktiv waren. Hinzu kommt, dass die Handlungsmöglichkeiten des Bundes sehr unterschiedlich sind, je nachdem, ob ein der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnetes Hortsystem oder ein in die alleinige Zuständigkeit des Landes fallendes Ganztagschulsystem praktiziert wird, wofür wiederum die Länder entscheiden.

2 Länder ohne Ausbaubedarf

2.1 Musterland Hamburg

Hamburg weist die große Besonderheit auf, dass sämtliche Plätze an öffentlichen Grundschulen als Ganztagsplätze geführt werden (KMK, 2025). Dies ist nicht gleichzusetzen mit einer Situation, in der zwar alle Grundschulen Ganztagsplätze anbieten, diese aber nicht unbedingt auch für alle Schüler zur Verfügung stehen, was auch in einigen westdeutschen Ländern mit weiterem Ausbaubedarf (konkret dem Saarland, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) zumindest annähernd der Fall ist (KMK, 2025). Die Unterrichtszeit beträgt an den Hamburger Grundschulen an den fünf Wochentagen jeweils fünf Zeitstunden (§ 14 Abs. 1 HmbSG), sodass es sich nicht um ein Modell mit grundsätzlich ganztägigem Schulbesuch handelt, wie es im Ausland häufig zu finden ist. Der Anteil der Grundschüler im gebundenen Ganztags mit verpflichtenden Angeboten am Nachmittag liegt in Hamburg an den staatlichen Grundschulen auch nur bei 24,2 Prozent (Stand 2023; KMK, 2025). Neben den staatlichen Grundschulen gibt es in Hamburg eine Reihe privater Einrichtungen, die nicht alle ganztägige Angebote machen. Daher liegt die Ganztagsbetreuungsquote auch leicht unter 100 Prozent und es können sich unter Umständen kleinere Lücken zu auf Stichprobenbasis erfassten Betreuungsbedarfen der Eltern ergeben. Diese stellen jedoch in jedem Fall nur statistische Artefakte dar, da Eltern mit der Entscheidung für den Besuch einer entsprechenden Privatschule den Verzicht auf die Ganztagsbetreuung in aller Regel sehr bewusst in Kauf nehmen. Die Zahl der Kinder im Grundschulalter dürfte in Hamburg nach aktuellem Stand bis zum Schuljahr 2029/2030 leicht rückläufig sein (Textkasten 1), sodass bis dahin auch weniger Ganztagsplätze benötigt werden dürften.

Für sämtliche Schüler im Alter bis 13 Jahre wird an den (öffentlichen) Schulen in Hamburg für den Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt, das für die Familien kostenfrei ist (Geis-Thöne, 2022). Damit sind die im GaFöG geregelten acht Zeitstunden am Tag abgedeckt. Hinzu kommt ein landesrechtlich geregelter Anspruch auf eine ergänzende Betreuung für die Zeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie für die Schulferien, die gegebenenfalls auch von Tageseltern erbracht werden kann (§ 13 Abs. 3 HmbSG), was nach GaFöG für die Ferienbetreuung nicht zulässig wäre. Diese ergänzende Betreuung ist für die Eltern kostenpflichtig. Dabei sind die Gebühren nach Einkommen gestaffelt und berücksichtigen so die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern (Geis-Thöne, 2022). In der Gesamtsicht überschreitet Hamburg damit das mit dem GaFöG intendierte Betreuungsniveau bereits deutlich. Einerseits gilt dies für den Anspruch auf eine Randzeitenbetreuung am früheren Morgen und späteren Nachmittag, die andernorts in Westdeutschland derzeit noch gar kein Thema ist. Andererseits betrifft dies auch die Tatsache, dass die Angebote den Kindern nicht nur an den Grundschulen, sondern auch in den ersten Jahrgangsstufen an den weiterführenden Schulen zugutekommen, und so erst enden, wenn diese eindeutig nicht mehr eine Betreuung im engeren Sinn benötigen.

2.2 Brandenburg, Sachsen und Thüringen

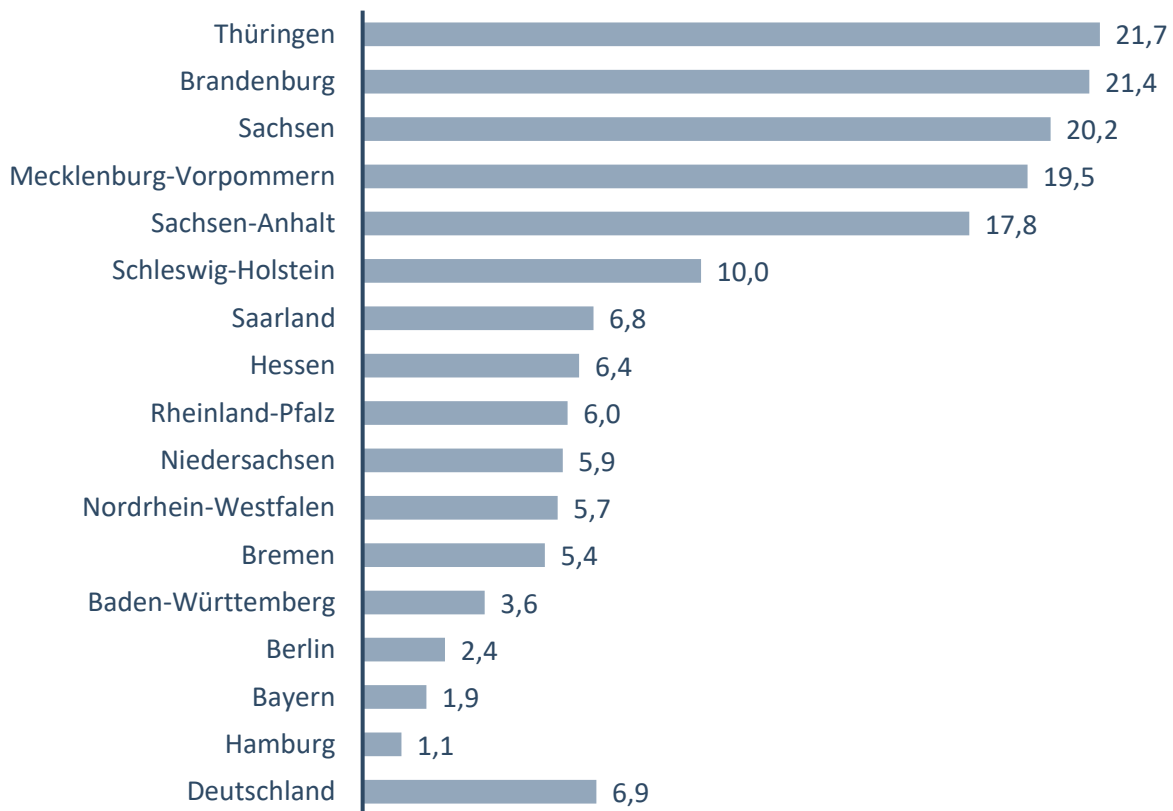
Wie in Hamburg würde auch in Brandenburg, Sachsen und Thüringen mit den aktuell bereits bestehenden Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter bis zum Schuljahr 2029/2030 voraussichtlich eine Deckung von über 100 Prozent erreicht, sodass nicht ein weiterer quantitativer Ausbau, sondern ein Rückbau der Betreuungsangebote notwendig werden dürfte.

Textkasten 1: Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen

Die Kinder, die mit dem vollständigen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz im Schuljahr 2029/2030 eine Grundschule besuchen werden, sind alle bereits geboren. So lässt sich ihre Zahl auf Basis der Bevölkerungsbestände zum 31.12.2024 auch vergleichsweise gut abschätzen. Konkret werden die Kinder, die zu diesem Zeitpunkt zwischen einem und vier Jahre alt waren, am 31.12.2029 das Grundschulalter von sechs bis neun Jahren erreicht haben (Todesfälle sind in dieser frühen Lebensphase extrem selten). Allerdings können sie bis dahin unter Umständen teilweise den Wohnort wechseln. Dabei kann es sich sowohl um Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland als auch innerhalb Deutschlands handeln. Für die Flächenländer dürfte dies kaum ins Gewicht fallen, sollte es nicht zu unvorhersehbaren Ereignissen, wie der Fluchtbewegung aus der Ukraine im Jahr 2022, kommen. Hingegen können bei den Stadtstaaten kleinräumige Wohnortwechsel von Familien innerhalb der Metropolregionen eine wesentlichere Rolle spielen. In den vergangenen Jahren haben diese häufig die Großstädte verlassen (Geis-Thöne, 2025), sodass die in Abbildung 2-1 ausgewiesenen Werte die tatsächlichen Rückgänge deutlich unterschätzen könnten.

Abbildung 2-1: Rückgänge der Zahlen der Grundschul Kinder zwischen 31.12.2024 und 31.12.2029

Werte relativ zu den Anfangsbeständen in Prozent; unter der Annahme, dass keine Wanderungsbewegungen und Todesfälle erfolgen



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2026; eigene Berechnungen

Im Jahr 2024 wurden nur 12 Prozent der Grundschul Kinder in Sachsen, 13 Prozent der Grundschul Kinder in Thüringen und 16 Prozent der Grundschul Kinder in Brandenburg nicht ganztagsbetreut (Textkasten 2). Gleichzeitig sind in diesen drei Ländern Rückgänge der Zahlen der Kinder im Grundschulalter von 20 Prozent, 22 Prozent und 21 Prozent zu erwarten, wenn man davon ausgeht, dass nicht in größerem Maße Kinder zu wandern (Textkasten 1). Damit ergäben sich Deckungsquoten von 111 Prozent für Thüringen, 110 Prozent für Sachsen und 107 Prozent für Brandenburg. Allerdings könnten im Fall Brandenburg noch Zuzüge von Berlin in die umliegenden Bereiche zu etwas stärkeren Verschiebungen führen. Dennoch erscheint es unwahrscheinlich, dass diese den Rückgang der Kinderzahlen um mehr als 5 Prozentpunkte reduzieren, sodass die mit den bestehenden Plätzen realisierbare Deckungsquote unter 100 Prozent fiel. Selbst dann würden die Plätze für eine bedarfsgerechte Versorgung immer noch mehr als ausreichen, da in Brandenburg nach aktuellem Stand nur eine Ganztagsquote von 87 Prozent erreicht werden muss, um die Betreuungsbedarfe der Eltern vollständig zu decken (Textkasten 2).

In Thüringen gilt bereits heute ein landesrechtlicher Anspruch auf eine Betreuung im Umfang von zehn Stunden am Tag für Schüler in der Primarstufe, der sich nicht nur auf die Schultage beschränkt (§ 10 Abs. 2 ThürSchulG). Damit ist das GaFöG aus rechtlicher Sicht letztlich vollständig irrelevant. Bei der institutionellen Verortung der Ganztagsbetreuung für die Grundschul Kinder geht Thüringen einen Sonderweg. So hat es zwar, wie die anderen neuen Länder, die in der sozialistischen Phase etablierten Horte beibehalten, diese aber nicht den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern den Schulen zugeordnet. Damit fallen sie auch nicht in den Einflussbereich des Achten Sozialgesetzbuchs, wo der Rechtsanspruch nach GaFöG verankert wird, sondern in die alleinige Zuständigkeit des Landes. Für die Betreuung werden von den Eltern Beiträge erhoben, die nach Einkommen gestaffelt und im Hinblick auf ihre Höhe überschaubar sind (Geis-Thöne, 2022). In Brandenburg existiert ebenfalls bereits heute ein landesrechtlicher Betreuungsanspruch für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4. Allerdings umfasst dieser nur vier Stunden am Tag (§ 1 Abs. 3 KitaG [Brandenburg]). Diese schließen, anders als in Thüringen, die Unterrichtszeiten nicht mit ein, sodass das Niveau des GaFöG (nur) während der Schultage erreicht wird. Dennoch dürfte das Betreuungsangebot der Horte auch während der Ferien in aller Regel seinen Anforderungen genügen; dies gilt grundsätzlich in allen ostdeutschen Ländern mit Hortsystemen. Die Elternbeiträge werden in Brandenburg anders als in den anderen ostdeutschen Bundesländern von den Trägern der Horte selbst festgelegt und erhoben. Jedoch ist dabei eine Staffelung nach Einkommen zwingend vorgeschrieben und es gibt landesrechtliche Vorgaben zu den Höchstsätzen (Geis-Thöne, 2022).

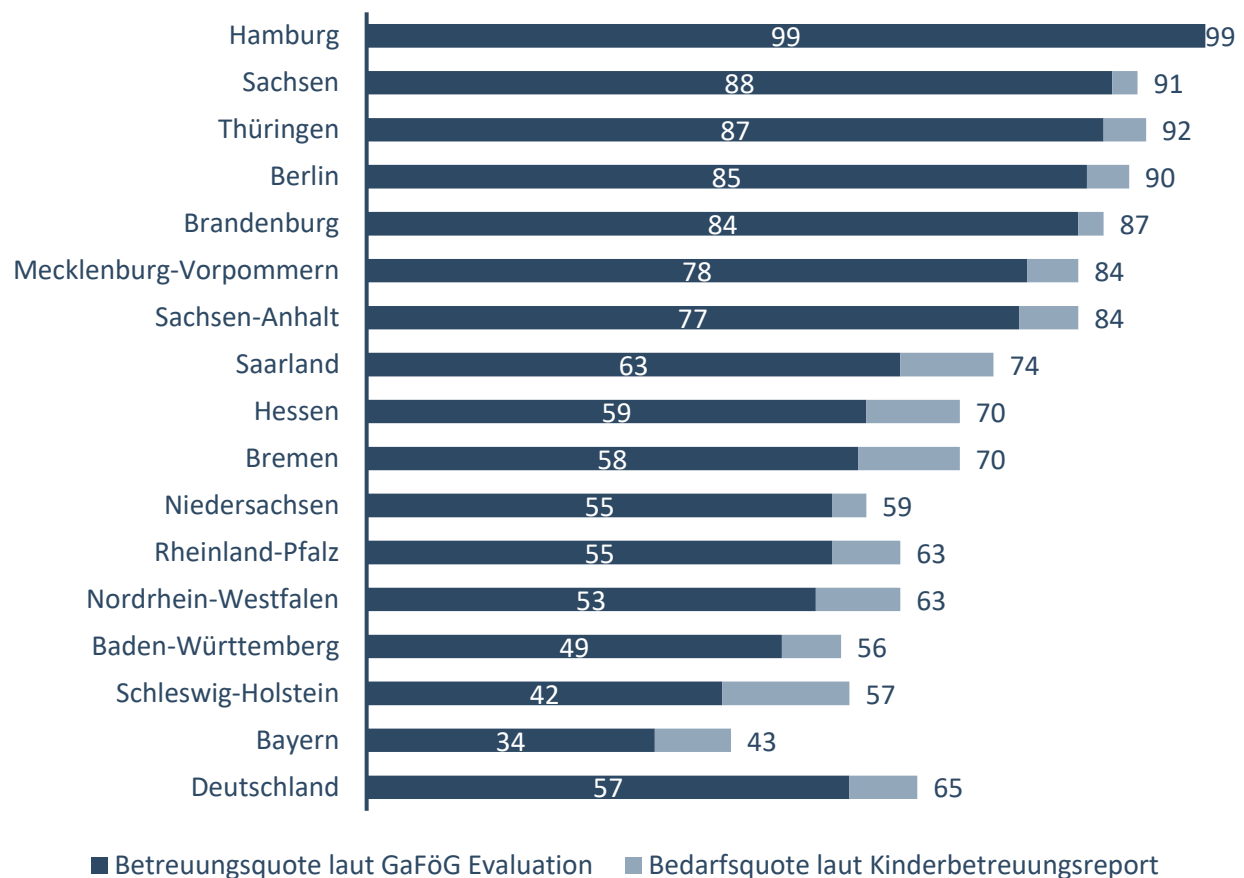
In Sachsen besteht bislang zwar noch kein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, dennoch werden die Anforderungen des GaFöG auch hier bereits flächendeckend vollständig erfüllt. Aus institutioneller Sicht weist Sachsen die Besonderheit auf, dass es ein Hort- und Ganztagschulsystem kombiniert, wobei für die Nachmittagsangebote vielfach eine Teilnahmepflicht besteht. So lag der Anteil der Schüler im gebundenen Ganztags an den staatlichen Grundschulen in Sachsen im Jahr 2023 mit 41,0 Prozent weit höher als in den anderen Ländern; nur Bremen, das ein klassisches Ganztagschulsystem betreibt, kommt diesem Niveau mit 38,3 Prozent noch nahe (KMK, 2025). Für die Eltern sind lediglich die Angebote der Horte kostenpflichtig, wobei sich die Beitragshöhen, wie auch in den anderen ostdeutschen Ländern, in Grenzen halten (Geis-Thöne, 2022). Durch die Teilnahmepflicht am Ganztagschulteil wird in Sachsen sichergestellt, dass die Nachmittagsangebote tatsächlich alle Grundschul Kinder erreichen, was im Hinblick auf die Sicherung der Teilhabe- und Entwicklungschancen vorteilhaft ist. Dennoch ist das System als Vorbild für andere Länder nur beschränkt geeignet, da die zerfaserten Betreuungszeiten die Attraktivität der Horte als Arbeitgeber deutlich einschränken.

Textkasten 2: Aktuelle Betreuungsquoten und Elternwünsche

Werte zum aktuellen Stand der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter werden derzeit jährlich im Rahmen der Evaluationsberichte für das GaFöG veröffentlicht (BMBFSFJ, 2025). Sie zu ermitteln ist nicht trivial, da die Angebote der Ganztags Schulen und Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe in unterschiedlichen, nicht überschneidungsfreien Statistiken erhoben werden. Daneben liefern auch die Kinderbetreuungsreports des DJI Zahlen zum Ist-Stand bei den Ganztagsbetreuungsquoten in den Ländern aus Elternsicht (Hüsken et al., 2025). Diese weichen für das Jahr 2024 um maximal 2 Prozentpunkte von den Ergebnissen der GaFöG-Evaluation ab. Hier ist spezifiziert, dass die Betreuung mindestens 35 Stunden in der Woche umfassen muss (das GaFöG sieht allerdings 40 Stunden vor), wohingegen Ganztags Schulen nach Definition der KMK (2025) nur an drei Tagen in der Woche ein Mindestangebot im Umfang von sieben Zeitstunden machen müssen. Zahlen zum tatsächlichen Bedarf an Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter liefern die Kinderbetreuungsreports des DJI (Hüsken et al., 2025). Dabei beziehen sie sich grundsätzlich auf die institutionellen Settings an den Wohnorten der Familien, insbesondere auch im Hinblick auf die Elternbeiträge. Würde man hier die gleiche Ausgestaltung des Angebots zugrunde legen, wären die Unterschiede zwischen den (westdeutschen) Ländern wahrscheinlich sehr viel kleiner.

Abbildung 2-2: Ganztagsbetreuungs- und Bedarfsquoten von Kindern im Grundschulalter im Jahr 2024

Anteile in Prozent



Quellen: BMBFSFJ, 2025; Hüsken et al., 2025

2.3 Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt unterscheiden sich von den drei bereits dargestellten ostdeutschen Bundesländern dahingehend, dass mit den bestehenden Betreuungsplätzen zum Schuljahr 2029/2030 voraussichtlich keine Deckungsquote von über 100 Prozent erreicht wird, womit ein Rückbau nicht vollkommen unausweichlich ist. Der wesentliche Unterschied besteht in deutlich niedrigeren Ganztagsbetreuungsquoten von 78 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 77 Prozent in Sachsen-Anhalt. Erreicht würden mit den bestehenden Plätzen Betreuungsquoten von 97 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 94 Prozent in Sachsen-Anhalt, was sowohl die aktuellen Bedarfsquoten aus Elternsicht in den beiden Ländern von jeweils 84 Prozent als auch den höchsten Wert in Ostdeutschland von 92 Prozent in Thüringen deutlich überschreitet (Textkasten). So kann es fast nur bei einem grundlegenden Systemwechsel, etwa in Richtung des Hamburger Modells, zu einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen kommen und nach aktuellem Stand ist klar davon auszugehen, dass die Betreuungsinfrastruktur für die Grundschul Kinder auch in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren zurückgebaut werden kann und muss.

In Sachsen-Anhalt existiert bereits heute ein landesrechtlicher Anspruch auf eine ganztägige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser umfasst sechs Stunden an Schultagen ausschließlich der Unterrichtszeiten und acht Stunden an Ferientagen (§ 3 KiFöG [Sachsen-Anhalt]), womit das Niveau des GaFöG bereits überschritten ist. Zudem bezieht sich dieser Rechtsanspruch, ähnlich wie in Hamburg, nicht nur auf die Kinder im Grundschulalter, sondern reicht bis zur Jahrgangsstufe 6, sodass tatsächlich alle Kinder, bei denen gegebenenfalls noch ein Betreuungsbedarf im eigentlichen Sinn besteht, erfasst werden. In Mecklenburg-Vorpommern existiert zwar kein formaler Rechtsanspruch, jedoch sieht § 7 Abs. 5 KiFöG M-V ein flächendeckendes Ganztagsbetreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter vor. Beide Länder praktizieren dabei typische Hortsysteme. Mecklenburg-Vorpommern weist die Besonderheit auf, dass die Betreuung für die Eltern grundsätzlich beitragsfrei ist und lediglich für die Mahlzeiten und für Zeiten, die über die Ganztagsbetreuung hinausgehen, Gebühren erhoben werden können (§ 29 Abs. 1 KiFöG M-V). So wäre an sich zu erwarten, dass, ähnlich wie in Hamburg, (fast) alle Eltern einen Hortplatz kontrahieren und diesen gegebenenfalls nur kaum nutzen, wenn sie keinen über den Schulbesuch hinausgehenden Betreuungsbedarf haben. Warum dies nicht der Fall ist und in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Anteil von 16 Prozent (Textkasten 2)² vergleichsweise viele Eltern angegeben, gar keinen Ganztagsbetreuungsplatz zu wünschen, lässt sich hier nicht klären. In Sachsen-Anhalt ist die Hortbetreuung für die Eltern kostenpflichtig, jedoch sind die Beiträge überschaubar (Geis-Thöne, 2022).

2.4 Berlin

Geht man vom in Textkasten 1 dargestellten Rückgang der Kinderzahlen ohne Migrationsbewegungen aus, reichen die aktuell bestehenden Betreuungsplätze nicht aus, um im Schuljahr 2029/2030 den Bedarf zu decken. So käme man nur auf eine Deckungsquote von 87 Prozent anstatt der erforderlichen 90 Prozent. Allerdings findet derzeit eine relativ starke Abwanderung von Familien aus Berlin statt. So war die Zahl der Null- bis Vierjährigen am 31.12.2023 noch um 1,1 Prozent höher als die Zahl der Ein- bis Fünfjährigen am 31.12.2024 (Statistisches Bundesamt, 2026; eigene Berechnungen). Schreibt man die Kinderzahlen mit diesem Faktor fort, kommt man bis zum 31.12.2029 auf einen Rückgang um 7,8 Prozent anstatt 2,4 Prozent,

² Hüsken et al. (2025) erheben auch, ob Eltern, die sich keine Ganztagsbetreuung für ihre Kinder wünschen, eine Übermittagsbetreuung möchten. Das trifft in Mecklenburg-Vorpommern nur auf 2 Prozent zu, sodass ein Anteil von 14 Prozent ohne Betreuungswunsch bleibt.

womit sich mit den aktuell bestehenden Plätzen eine Deckungsquote von 93 Prozent ergeben würde. Ob es tatsächlich zu einer Entwicklung in dieser Größenordnung kommen wird, ist fraglich, da die Wanderungsbewegungen von Familien von vielen Faktoren beeinflusst werden und sich sehr schnell ändern können. Daher stützt sich die vorliegende Betrachtung ansonsten auch bewusst auf die derzeit in Ländern lebenden Kinder, die im Schuljahr 2029/2030 das Grundschulalter erreicht haben werden, und operiert nicht mit Annahmen zu Migrationsprozessen. Für Berlin ist diese Perspektiverweiterung jedoch notwendig, um festzustellen, dass das Land eindeutig der Gruppe ohne Ausbaubedarf zugerechnet werden kann.

Dafür sprechen auch noch weitere Punkte. Der erste ist, dass § 19 Abs. 1 SchulG [Berlin] regelt, dass die Grundschulen, wie auch die Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, grundsätzlich Ganztagschulen sind. Auch wenn dies nicht zwangsweise bedeuten muss, dass tatsächlich für alle Schüler ein Ganztagsplatz zur Verfügung steht, ist dies in Berlin eindeutig vorgesehen. Dass zwischen Ganztagsbetreuungs- und Bedarfsquote dennoch eine Lücke von 5 Prozentpunkten besteht, kann unter Umständen auf Unschärfen bei der Datenerfassung, wie den Stichprobencharakter der Erhebung, zurückgehen. So finden sich auch für die Länder mit formalem Rechtsanspruch auf Landesebene außer Hamburg Lücken von mehreren Prozentpunkten. Ein zweiter Punkt ist, dass die Ganztagsbetreuungsquote in Berlin im Jahr 2024 mit 85 Prozent im Spitzenbereich der Länder lag (Textkasten 2). Definiert man ein deutschlandweit einheitliches Ausbaziel, wird man sinnvollerweise immer hinter diesem Niveau zurückbleiben, sofern man nicht einen grundlegenden Systemwechsel vor Augen hat. So wäre Berlin bei dieser Betrachtungsperspektive in jedem Fall als ohne Ausbaubedarf zu klassifizieren. Hinzu kommt, dass Berlin auch im Hinblick auf den Umfang der Betreuung zu den Musterländern zählt. So sieht es wie Hamburg, neben einer Kernzeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, ergänzende Angebote für die Randzeiten zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr vor (Geis-Thöne, 2022). Diese, wie auch die Ferienbetreuung, sind Berlin während der ersten beiden Schuljahre für die Eltern sogar vollständig gebührenfrei (§ 3 Abs. 5 TKBG).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die in der sozialistischen Phase entwickelten Hortsysteme überall in Ostdeutschland mit Anpassungen erhalten haben und bereits heute sicherstellen, dass der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz nach dem GaFöG grundsätzlich erfüllt wird. Teilweise gelten auch weitergehende landesrechtliche Ansprüche. Dass sich dennoch rechnerisch kleine Lücken zwischen Bedarfs- und Betreuungsquoten ergeben, dürfte vorwiegend auf Unschärfen in der Statistik zurückzuführen sein. So kann es auch vorkommen, dass Eltern zwar einen grundsätzlichen Bedarf an einem Betreuungsplatz artikulieren, diesen aber aus verschiedenen Gründen, etwa wegen Krankheit des Kindes, nicht kontrahieren. Wollte die Bundesebene die Ganztagsbetreuungsinfrastruktur in den neuen Ländern noch weiter stärken, müsste sie bei der Qualität und nicht der Quantität ansetzen. Allerdings sind die Horte hier insbesondere auch mit Blick auf die Qualifikationen der Betreuungskräfte nicht unbedingt schlechter aufgestellt als die Betreuungssysteme der westdeutschen Länder. Sachsen nimmt mit seiner Kombination aus Hort und Ganztagschule sogar eine stark (positiv) herausragende Sonderstellung ein. Ähnliches gilt auch für Hamburg und Berlin, die –anders als die ostdeutschen Länder – Ganztagschulsysteme praktizieren. Bei ihrer Einrichtung konnte lediglich im ehemaligen Ostberlin auf ein bereits bestehendes System aufgebaut werden. Erleichtert wurde sie durch die Stellung als Stadtstaaten ohne Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Landes- und kommunaler Ebene.

3 Länder mit Ausbaubedarf

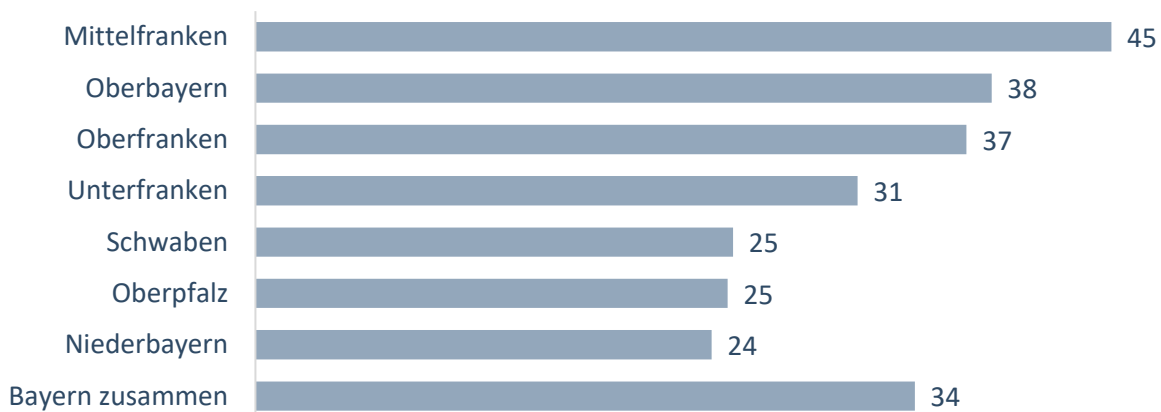
3.1 Bayern

Bayern liegt mit einer Ganztagsbetreuungsquote von Kindern im Grundschulalter von nur 34 Prozent im Jahr 2024 weit hinter allen anderen Bundesländern zurück. Bereits zum auf dem zweitletzten Platz liegenden Schleswig-Holstein besteht ein Abstand von 8 Prozentpunkten und zum Drittletzten Baden-Württemberg sind es sogar 15 Prozentpunkte. Gleichzeitig geben im Kinderbetreuungsreport des DJI (Hüsken et al 2025), auch nur 43 Prozent der Eltern in Bayern an, sich eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu wünschen, wohingegen Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auf Werte von 56 Prozent und 57 Prozent kommen und alle anderen westdeutschen Bundesländer darüber liegen (Textkasten 2). So müsste Bayern im Verhältnis zur Zahl der Kinder im Grundschulalter sehr viel weniger Ganztagsbetreuungsangebote vorhalten als sämtliche anderen Bundesländer, um den Rechtsanspruch nach GaFöG zu erfüllen. Gerade einmal müsste das aktuelle Niveau des zweitletzten Bundeslands, Schleswig-Holstein, erreichen.

Interessant ist hier eine weitere regionale Differenzierung. Diese ist mit den verfügbaren Daten allerdings nur zu den Ist-Ständen und nicht zu Elternbedarfen möglich. Zudem können auch nur die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordneten Horte und nicht die Ganztagschulen in den Blick genommen werden. Dabei bilden die Horte³ in Bayern, anders als im übrigen Westdeutschland, den typischen Rahmen für die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, obschon es auch dort Ganztagschulen gibt. Mittelfranken, zu dem insbesondere auch der Großraum Nürnberg zählt, erreicht im Jahr 2024 mit 45 Prozent die mit Abstand höchste Hortbetreuungsquote unter den bayerischen Regierungsbezirken. Am unteren Ende liegt Niederbayern mit nur 24 Prozent, womit sich ein gewaltiger Abstand von 21 Prozentpunkten ergibt (Abbildung 3-1). Dabei handelt es sich um eine Kombination aus einem Stadt-Land- und einem Nord-Süd-Gefälle. So folgen Mittelfranken das den Großraum München umfassende Oberbayern im Süden mit einer Hortbetreuungsquote von 39 Prozent und das vorwiegend ländlich geprägte Oberfranken im Norden mit 38 Prozent. Ein sehr starkes Nord-Süd-Gefälle findet sich in Bayern auch bei der Betreuung unter Dreijähriger (Geis-Thöne, 2025).

Abbildung 3-1: Hortbetreuungsquoten in den bayerischen Regierungsbezirken

Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren; Anteile in Prozent, Stand 2024



Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2026; eigene Berechnungen

³ Diesen sind hier auch die „Häuser für Kinder“ zuzurechnen, die Grundschul- und Kitakinder betreuen.

In den Kinderbetreuungsreports des DJI wird von den Eltern, die sich keine Ganztagsbetreuung für ihre Kinder wünschen, erfragt, ob sie gerne eine Übermittagsbetreuung hätten. Dies trifft in Bayern auf 19 Prozent zu, sodass ein Anteil von 38 Prozent ganz ohne Betreuungsbedarf bleibt (Hüsken et al., 2025). Am zweithöchsten ist der entsprechende Wert mit 32 Prozent in Niedersachsen. Nimmt man diese Betreuungsform mit in den Blick, ist der Unterschied zu den anderen Ländern also nicht ganz so groß. Allerdings können Eltern auch Ganztagsangebote für eine Betreuung über Mittag nutzen, sofern es sich nicht um gebundene Ganztagschulen mit Teilnahmepflicht handelt und institutionelle Faktoren, wie insbesondere geringere Elternbeiträge, dies nicht unattraktiv machen.

Das bayerische Hortsystem unterscheidet sich sehr grundlegend von den ostdeutschen Systemen. Sind die Horte dort in der Regel unmittelbar bei den Schulen angesiedelt und arbeiten eng mit diesen zusammen, handelt es sich in Bayern um weitgehend eigenständige Einrichtungen mit von den Schulen unabhängigen Standorten. Großenteils werden sie von freien Trägern betrieben, die auch die Gebühren weitgehend eigenständig festsetzen. Vorgeschrieben ist nach Art. 19 BayKiBiG lediglich eine Staffelung nach Betreuungsumfang. So könnte die Höhe der Gebühren insbesondere für Familien mit niedrigeren Einkommen ein Thema sein. Allerdings müssen Familien, die staatliche Transferleistungen beziehen, nach § 90 SGB VIII grundsätzlich von Gebühren für die Betreuung in derartigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe freigestellt werden. Den im GaFöG vorgeschriebenen Betreuungsumfang von acht Stunden am Tag dürften die bayerischen Horte in der Regel erreichen oder leicht erreichen können (Geis-Thöne, 2022), sodass sich hier keine weitere Lücke ergibt. Auch umfasst das Angebot grundsätzlich eine Betreuung während der Ferien (bei den Ganztagschulen in Bayern ist das jedoch nicht der Fall). Allerdings sind nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG bisher Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und nicht nur die im GaFöG vorgesehenen 20 Tage möglich.

Während die Zahlen der Kinder im Grundschulalter bis zum Schuljahr 2029/2030 in den anderen Bundesländern voraussichtlich sehr stark zurückgehen werden,⁴ ist das in Bayern nur in geringem Umfang der Fall (Textkasten 1). Grund hierfür ist, dass die Geburtenzahlen in Bayern in den Jahren 2018 bis 2021 noch deutlich gestiegen sind, sodass erst im Schuljahr 2027/2028 der Höchststand bei den Kinderzahlen in den Grundschulen erreicht werden dürfte. Dies gilt auch in Baden-Württemberg, wohingegen die Entwicklung überall sonst bereits rückläufig ist. So könnte mit den aktuell besetzten Ganztagsbetreuungsplätzen in Bayern im Schuljahr 2029/2030 voraussichtlich auch nur eine minimal höhere Betreuungsquote von 35 Prozent realisiert werden. Um die aktuelle Bedarfsquote von 43 Prozent zu erreichen, müssten dann noch rund 42.300 Plätze geschaffen werden, was etwa einem Viertel des aktuellen Stands entspräche (Textkasten 3). Damit läge Bayern im Ländervergleich beim Ausbaubedarf der Ganztagsangebote zwar im oberen Bereich, würde aber im Verhältnis zur Größe des Landes nicht sehr stark herausstechen.

Dies ändert sich grundlegend, wenn man von einem deutschlandweit einheitlichen Ausbauziel ausgeht. Bei einem Wert von 75 Prozent würde Bayern 204.300 zusätzliche Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter benötigen, was mit weitem Abstand vor Nordrhein-Westfalen mit 125.600 Plätzen der höchste Wert wäre (Textkasten 3). Wählt man eine niedrigere Zielmarke von 50 Prozent, müsste Bayern immer noch 77.700 Ganztagsplätze schaffen, was 45 Prozent des aktuellen Stands entspräche. Dabei dürften die Lebensentwürfe der Familien in Bayern an sich nicht sehr viel traditioneller sein als im Rest Westdeutschlands. So nahm Bayern bei der Erwerbstätigkeit von Frauen im Jahr 2024 allerdings mit 77 Prozent den

⁴ Ohne Migrationsbewegungen wäre dies auch noch in Hamburg und Berlin der Fall, wo derzeit, anders als in Bayern, eine relativ starke Abwanderung von Familien stattfindet.

Spitzenplatz ein (Statistisches Bundesamt, 2026) und der Anteil der in Teilzeit Tätigen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen lag in Bayern im Jahr 2025 mit 57,6 Prozent etwa beim bundesweiten Durchschnitt von 57,3 Prozent (Bundesagentur für Arbeit, 2026).

3.2 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein erreicht mit einer Ganztagsbetreuungsquote von 42 Prozent im Jahr 2024 zwar ein höheres Niveau als Bayern, liegt aber gleichzeitig mit einem Abstand von 7 Prozentpunkten weit hinter dem Drittletzten Baden-Württemberg zurück. Beim von den Eltern geäußerten Bedarf an Ganztagsbetreuung findet sich das Land mit einem Anteil von 57 Prozent hingegen etwa auf dem Niveau von Baden-Württemberg mit 56 Prozent und Niedersachsen mit 58 Prozent. Anders als für Bayern, lässt sich damit relativ eindeutig feststellen, dass der niedrige Ausbaustand angebotsseitig und nicht nachfrageseitig begründet ist. Geht man von den derzeit im Land lebenden Kindern aus, ergäbe sich mit den aktuell besetzten Ganztagsplätzen für das Schuljahr 2029/2030 eine Deckungsquote von 47 Prozent und eine Lücke zur aktuellen Bedarfsquote von 10 Prozentpunkten. Dies wäre im Ländervergleich bereits der größte Wert (Textkasten 3). Allerdings ist mit einer relativ starken Stadt-Umland-Migration aus Hamburg zu rechnen, sodass die Kinderzahlen und damit auch der Bedarf an Betreuungsplätzen in Schleswig-Holstein noch deutlich höher liegen könnten. Diese Migrationsbewegung dürfte auch ursächlich dafür sein, dass in Schleswig-Holstein der relative Unterschied zwischen den Zahlen der Kinder im Alter von sechs bis neun und im Alter von einem bis fünf Jahren wesentlich größer ist als in den anderen westdeutschen Bundesländern (Textkasten 1), woraus sich bei den Berechnungen eine besonders günstige demografische Komponente bei der Entwicklung des Platzbedarfs ableitet.

Anders als bei den Ländern ohne Ausbaubedarf und Bayern kann für Schleswig-Holstein nicht davon ausgegangen werden, dass die Ganztagsbetreuungsplätze die Anforderungen des GaFöG vollumfänglich erfüllen. So folgt § 6 SchulG [Schleswig-Holstein] der Definition der KMK und sieht für Ganztagschulen, die in Schleswig-Holstein, wie in den anderen westdeutschen Ländern außer Bayern, das typische Betreuungsarrangement darstellen, nur an mindestens drei Tagen in der Woche eine Betreuung im Umfang von mindestens sieben Stunden vor. Damit sind bisher insbesondere auch kurze Freitage grundsätzlich möglich. Eine Ferienbetreuung ist nicht unbedingt vorgesehen, sodass gerade in diesem Bereich noch größere Lücken bestehen können (Geis-Thöne, 2022). Damit dürfte der tatsächliche Ausbaubedarf deutlich größer sein, als es die in der vorliegenden Analyse betrachteten rechnerischen Lücken zwischen bestehenden und benötigten Plätzen implizieren; dies gilt auch für einige weitere westdeutsche Länder mit Ausbaubedarf. Für die Eltern sind über den regulären Unterricht hinausgehende Angebote der Ganztagschulen in Schleswig-Holstein kostenpflichtig, wobei die Träger über die konkrete Höhe der Beiträge entscheiden. So könnte grundsätzlich auch die Attraktivität der Angebote für die Eltern ein Thema sein.

Textkasten 3: Rechnerische Ausbaubedarfe

Mit den in den Textkästen 1 und 2 dargestellten Werten zur Entwicklung der Kinderzahlen und Betreuungsquoten lässt sich zunächst ermitteln, welche Deckungsquote sich mit den derzeit genutzten Ganztagsbetreuungsplätzen im Schuljahr 2029/2030 rechnerisch ergäbe. Allerdings könnten unter Umständen noch weitere nicht besetzte Ganztagsplätze bestehen, die hier eigentlich ebenfalls miteingerechnet werden müssten, über deren Zahl aber nichts bekannt ist. Dass deren Menge in den westdeutschen Ländern ein Ausmaß erreicht, das die Befunde substantiell verändern würde, erscheint jedoch unwahrscheinlich. Mit dieser Deckungsquote kann man den Abstand zu den aktuellen Bedarfsquoten in Prozentpunkten ermitteln, ebenso wie zu einem einheitlich gesetzten Zielwert von 75 Prozent. Dabei entspricht der Abstand zwischen Bedarfs- und Deckungsquote in Prozentpunkten dem prozentualen Anteil der Kinder, für die an sich ein Bedarf bestünde, aber kein Platz zur Verfügung steht. Mit der Kinderzahl lässt sich hieraus ein Absolutwert errechnen, der dem Ausbaubedarf in Plätzen entspricht. Allerdings könnten die Elternwünsche mit einer Verbesserung des Angebots deutlich steigen. So könnten auch die tatsächlichen Ausbaubedarfe, um diese zu erfüllen, bis zum Schuljahr 2029/2030 noch deutlich höher liegen, als es die in Tabelle 3-1 dargestellten Werte implizieren. Für die Länder ohne Ausbaubedarf wurden hier nur die rechnerischen Deckungsquoten mit dem aktuellen Bestand angegeben.

Tabelle 3-1: Rechnerischer Ausbaubedarf an Ganztagsplätzen bis zum Schuljahr 2029/2030

Modellrechnungen mit aktueller Bedarfsquote und Bedarfsquote von 75 Prozent

	Deckungsquote mit aktuellem Bestand	Lücke in Prozentpunkten zu ...		Ausbaubedarf in Plätzen zu ...	
		aktueller Bedarfsquote	75 Prozent	aktueller Bedarfsquote	75 Prozent
Bayern	35	8	40	42.300	204.300
Schleswig-Holstein	47	10	28	10.400	28.600
Baden-Württemberg	51	5	24	22.400	104.800
Nordrhein-Westfalen	56	7	19	45.300	125.600
Niedersachsen	58	1	17	1.700	48.700
Rheinland-Pfalz	59	4	16	6.800	25.000
Bremen	61	9	14	2.400	3.700
Hessen	63	7	12	16.200	27.700
Saarland	68	6	7	2.200	2.500
zusammen (ohne Länder ohne Ausbaubedarf)				149.700	570.900

Rechnerische Deckungsquoten für die Länder ohne Ausbaubedarf: Berlin: 87 Prozent, Sachsen-Anhalt: 94 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern: 97 Prozent, Hamburg: 100 Prozent, Brandenburg: 107 Prozent, Sachsen: 110 Prozent, Thüringen 111 Prozent.

Quellen: BMBFSFJ, 2025; Hüskens et al., 2025; Statistisches Bundesamt, 2026; eigene Berechnungen

3.3 Baden-Württemberg

Mit einer Ganztagsbetreuungsquote von 49 Prozent ist Baden-Württemberg neben Bayern und Schleswig-Holstein das einzige weitere Land in Deutschland, das derzeit noch unter der 50-Prozent-Schwelle liegt. Allerdings ist der Abstand zu Nordrhein-Westfalen mit 53 Prozent nicht sehr groß. Bei der Bedarfsquote liegt Baden-Württemberg mit 56 Prozent knapp hinter Schleswig-Holstein (57 Prozent) und vor Bayern auf dem zweitletzten Platz. Dies ist ein Stand, den insgesamt zehn Bundesländer in Deutschland bereits erreichen (Textkasten 2). Damit stellt sich letztlich auch die Frage, ob institutionelle Faktoren die Betreuung für Eltern im Vergleich zu den anderen Ländern deutlich unattraktiver machen.

Das baden-württembergische Ganztagsbetreuungssystem ist sehr unübersichtlich. Neben Ganztagschulen und Horten gibt es dort die sogenannte Flexible Nachmittagsbetreuung. Dies ist eine vom Land bezuschusste und von den Schulträgern organisierte Form der Betreuung an den Grundschulen, zu der es wenig landesrechtliche Vorgaben gibt (Geis-Thöne, 2022). An den Ganztagschulen selbst besteht nach Anmeldung grundsätzlich eine Teilnahmepflicht für die Ganztagsangebote, die an drei bis fünf Tagen in der Woche sieben bis acht Stunden umfassen können (§ 4a SchG [Baden-Württemberg]), sodass sich die Frage nach ergänzenden freiwilligen Angeboten insbesondere für die Ferien stellt. Ebenso gilt das für die Flexible Nachmittagsbetreuung, die von ihrer Grundkonzeption her nur für die Schultage ausgelegt ist (Geis-Thöne, 2022). Zwar deutet eine Ad-hoc-Recherche darauf hin, dass die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg in der Regel eine Form von Ferienbetreuung anbieten. Jedoch ist fraglich, ob die Zahl der angebotenen Plätze ausreicht und die zeitlichen Anforderungen des GaFöG erfüllt werden.

Wie in Bayern wird auch in Baden-Württemberg der Höchststand der Kinderzahl im Grundschulalter voraussichtlich erst im Schuljahr 2027/2028 erreicht. Jedoch ist für die Folgejahre ein etwas stärkeres Absinken zu erwarten, sodass die mit den aktuell besetzten Plätzen realisierbare Ganztagsquote im Schuljahr 2029/2030 dennoch mit 51 Prozent bei über der Hälfte läge. Die Lücke zur aktuellen Bedarfsquote betrüge damit 5 Prozentpunkte, was im Ländervergleich nur der siebtgrößte Wert ist. Um diese zu schließen, wären vor dem Hintergrund der Größe des Landes allerdings mit 22.400 nach Nordrhein-Westfalen und Bayern die drittmeisten zusätzlichen Plätze notwendig (Textkasten 3).

3.4 Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen liegt mit einer Ganztagsbetreuungsquote von 53 Prozent und einer Bedarfsquote von 63 Prozent im Jahr 2024 jeweils im Mittelfeld der Bundesländer mit Ausbaubedarf (Textkasten 2). Gleiches gilt auch für die erwartbare Entwicklung bei den Kinderzahlen (Textkasten 1). Dennoch entfällt auf das Land mit 45.300 Plätzen nahezu ein Drittel der insgesamt in den Ländern mit Ausbaubedarf benötigten zusätzlich Ganztagsbetreuungsplätze. Dies ist der Bevölkerungsgröße geschuldet, die dazu führt, dass Nordrhein-Westfalen bei derartigen Betrachtungen von Absolutwerten letztlich fast immer den Spitzenplatz einnimmt, sofern nicht ein anderes großes Bundesland stark heraussticht. Bei einem deutschlandweit einheitlichen Ausbauziel für die Ganztagsbetreuung von 75 Prozent wäre dies der Fall und Nordrhein-Westfalen läge mit 125.600 zusätzlich benötigten Plätzen erst hinter Bayern auf Platz 2. Relativ gesehen liegt Nordrhein-Westfalen mit einer Lücke von 7 Prozentpunkten zwischen der mit den derzeit bestehenden Plätzen bis zum Schuljahr 2029/2030 erreichbaren Deckungsquote von 56 Prozent und der aktuellen Bedarfsquote von 63 Prozent im mittleren Bereich der Bundesländer mit Ausbaubedarf (Textkasten 3).

Kern des Ganztagsbetreuungssystems in Nordrhein-Westfalen bilden die Offenen Ganztagschulen (OGS), die Angebote von 8:00 bis 16:00 Uhr machen sollen, womit die Anforderungen des GaFöG erfüllt, aber nicht überschritten werden. Ergänzt werden soll das Ganze um ein gegebenenfalls auch schulübergreifendes Ferienprogramm. Zuständig sind die Städte und Kommunen. Diese erlassen auch Gebührenordnungen für Ganztagsbetreuung, die – anders als in anderen westdeutschen Ländern – für alle staatlichen Schulen am Ort gleichermaßen gelten. Dabei muss eine Staffelung nach Einkommen erfolgen und der Höchstbetrag ist landesrechtlich gedeckelt (Geis-Thöne, 2022). So ist sichergestellt, dass insbesondere die Familien mit niedrigerem Einkommen finanziell nicht zu stark belastet werden. Anders stellt sich die Lage bei der Sicherung der Qualität der Angebote dar. So soll das in den OGS eingesetzte Personal nur „möglichst“ einschlägige Qualifikationen mitbringen und es können selbst ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wofür nur „nach Möglichkeit“ eine pädagogische oder sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist (BASS, 2025). Dies betrifft allerdings nicht spezifisch nur die OGS in Nordrhein-Westfalen, sondern stellt bei anderen, weniger transparenten Ganztagsbetreuungsinfrastrukturen in Westdeutschland, wie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Baden-Württemberg, tendenziell sogar noch das größere Problem dar.

3.5 Niedersachsen

Niedersachsen sticht unter den westdeutschen Bundesländern mit Ausbaubedarf mit einer Lücke von nur 4 Prozentpunkten zwischen der Ganztagsbetreuungsquote von 55 Prozent im Jahr 2024 und der Bedarfsquote von 59 Prozent heraus (Textkasten 2). Geht man von den aktuell im Land lebenden Kindern aus – die Stadt-Umland-Wanderung im Großraum Hamburg dürfte vor dem Hintergrund der insgesamt wesentlich größeren Bevölkerung deutlich weniger bedeutsam sein als in Schleswig-Holstein –, ergäbe sich mit den bestehenden Plätzen für das Schuljahr 2029/2030 eine Deckungsquote von 58 Prozent, womit nur noch eine marginale Lücke von einem Prozent der Kinder im Grundschulalter zur aktuellen Bedarfsquote bliebe. Legt man diese als Zielwert zugrunde, sollte es für Niedersachsen also – anders als für die anderen Länder mit Ausbaubedarf – ohne größere Anstrengungen möglich sein, bis zum Schuljahr 2029/2030 eine ausreichende Zahl an Ganztagsbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Allerdings dürften die Ganztagsbetreuungsangebote in Niedersachsen die Anforderungen des GaFöG vielfach noch nicht vollumfänglich erfüllen. Bemerkenswert ist hier, dass im niedersächsischen Schulgesetz geregelt ist, dass die Ganztagschulen nicht mindestens, sondern höchstens eine Betreuung im Umfang von acht Stunden am Tag anbieten sollen (§ 23 Abs. 3 NSchG). Dieser Zeitrahmen dürfte vielfach nicht voll ausgeschöpft werden und bei der Ferienbetreuung dürften ebenfalls noch Lücken bestehen. Grundsätzlich sind sämtliche (Betreuungs-)Angebote der Ganztagschulen – aber nicht die in Niedersachsen in kleinerem Umfang ebenfalls existierenden Horte – für die Eltern kostenfrei. Dies ließe unter sonst gleichen Bedingungen besonders hohe Betreuungswünsche der Eltern erwarten. Tatsächlich haben im Kinderbetreuungsreport des DJI im Jahr 2024 in Niedersachsen mit 32 Prozent nach Bayern die zweitmeisten Eltern angegeben, gar keinen Betreuungsbedarf zu haben (Hüsken et al., 2025), was sich möglicherweise mit etwas traditionelleren Lebensentwürfen der Familien in den ländlichen Gebieten erklären könnte, die einen bedeutenden Teil Niedersachsens ausmachen.

3.6 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz kommt für das Jahr 2024 mit 55 Prozent auf dieselbe Ganztagsbetreuungsquote wie Niedersachsen. Jedoch ist die Bedarfsquote mit 63 Prozent wesentlich höher (Textkasten 2). So bliebe auch bei einer mit den bestehenden Plätzen realisierbaren Deckungsquote von 59 Prozent im Schuljahr 2029/2030 noch

eine Lücke von 4 Prozentpunkten, was im Vergleich mit den anderen Ländern mit Ausbaubedarf allerdings eher wenig ist (Textkasten 2). Dabei erscheint nicht sichergestellt, dass die Ganztagsbetreuungsplätze in Rheinland-Pfalz die Anforderungen des GaFöG vollumfänglich erfüllen. Ein großer Teil von ihnen entfällt auf die für die Eltern kostenfreien, sogenannten Ganztagschulen in Angebotsform, bei denen der Besuch des Ganztagsprogramms für die Schüler verbindlich ist und ein kurzer Freitag vorgesehen ist. Daneben gibt es auch die für die Eltern kostenpflichtige Betreuende Grundschule, die der kommunal organisierten Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Baden-Württemberg ähnelt. In beiden Fällen ist keine Ferienbetreuung enthalten, sodass gerade in diesem Bereich auch noch ein Engpass bestehen kann.

3.7 Bremen

Für Bremen ist bei einer Quantifizierung des Ausbaubedarfs der Ganztagsbetreuungsinfrastruktur bis zum Schuljahr 2029/2030 große Vorsicht geboten, da, wie bei den anderen Stadtstaaten Berlin und Hamburg, kleinräumige Wanderungsbewegungen von Familien die Entwicklung der Kinderzahlen substantiell verändern können. Allerdings weist Bremen beim aktuellen Verhältnis zwischen Ein- bis Fünfjährigen und Sechs- bis Neunjährigen keine hiervon geprägte starke Sonderstellung auf. Geht man von diesen Bevölkerungszahlen aus, könnte die Ganztagsquote mit den bestehenden Plätzen von 58 Prozent im Jahr 2024 auf 61 Prozent im Schuljahr 2029/2030 steigen. Damit bliebe zur aktuellen Bedarfsquote von 70 Prozent noch eine Lücke von 9 Prozentpunkten, was nach Schleswig-Holstein der zweitgrößte Wert wäre. In absoluten Zahlen entspräche das vor dem Hintergrund der geringen Landesgröße aber nur einem Bedarf an 2.400 weiteren Plätzen.

Aus institutioneller Sicht weist Bremen die Besonderheit auf, dass mit einem Anteil von 38,3 Prozent im Jahr 2023 wesentlich mehr Kinder an staatlichen Grundschulen eine gebundene Ganztagschule besuchen als im übrigen Westdeutschland (Sachsen kommt hier allerdings auf einen noch höheren Wert; KMK, 2025). Damit ist sichergestellt, dass die Nachmittagsangebote auch tatsächlich alle Kinder erreichen und deren Entwicklung und Teilhabe fördern. Ergänzt werden die Pflichtzeiten durch für die Familien kostenfreie freiwillige Bildungs- und Betreuungsangebote, sodass eine Betreuung in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr gewährleistet wird. Daneben gibt es in Bremen auch eine Form der offenen Ganztagsbetreuung, die diesen Zeitraum ebenfalls abdeckt. Ergänzend können eine gebührenpflichtige Ferienbetreuung und Randzeitenbetreuung von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie von 16:00 bis 18:00 Uhr angeboten werden. Daneben gibt es in Bremen noch eine etwas größere Zahl an für die Eltern kostenpflichtigen Horten, wo die Ferienbetreuung, anders als bei den Ganztagschulen, grundsätzlich enthalten ist (Geis-Thöne, 2022).

3.8 Hessen

Hessen kommt mit 59 Prozent im Jahr nach dem Saarland auf die zweithöchste Ganztagsbetreuungsquote unter den westdeutschen Flächenländern, wobei der Abstand zum an dritter Stelle liegenden Niedersachsen mit 4 Prozentpunkten bereits substantiell ist (Textkasten 2). Bei den von den Eltern geäußerten Bedarfen an Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter liegt es mit 70 Prozent deutlich näher am Saarland (74 Prozent) als an Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit jeweils 63 Prozent gemeinsam den dritten Platz unter den westdeutschen Flächenländern einnehmen. Bremen kommt hier auf relativ ähnliche Werte, ist als Stadtstaat aber nur bedingt mit Hessen vergleichbar. Bis zum Schuljahr 2029/2030 ließe sich mit den aktuell besetzten Ganztagsplätzen in Hessen rechnerisch eine Deckungsquote von 63 Prozent erreichen, womit sich zur aktuellen Bedarfsquote eine Lücke von 7 Prozentpunkten ergäbe (Textkasten 3). Im Ländervergleich ist das der vierthöchste Wert und Hessen läge mit 16.200 Plätzen auch beim rechnerischen

Bedarf an zusätzlichen Plätzen auf dem vierten Platz. Allerdings käme das Land bei einer deutschlandweit einheitlichen Zielmarke von 75 Prozent mit 12 Prozentpunkten auf die zweitniedrigste relative Lücke unter den Ländern mit Ausbaubedarf.

Aus institutioneller Sicht ist die hessische Ganztagsbetreuungsinfrastruktur für Kinder im Grundschulalter sehr unübersichtlich. So existieren drei verschiedene Varianten klassischer Ganztagschulen, Ganztagschulen im Rahmen des sogenannten Pakts für den Nachmittag mit stärkerem Gewicht der Schulträger bei der Gestaltung der Angebote, die Erweiterte Schulische Betreuung (ESB) durch freie Träger sowie Hortgruppen in Kindertagesstätten. Für diese gelten wiederum auch unterschiedliche Regeln im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der Angebote und die Gebühren. Die Ferienbetreuung ist beim Pakt für den Nachmittag abgesichert, nicht jedoch bei den klassischen Ganztagschulen (Geis-Thöne, 2022). Damit sind die verschiedenen Angebote für die Familien keinesfalls gleichwertig, was ein Gerechtigkeitsproblem darstellt, da sie an ihren Wohnorten in der Regel nicht frei zwischen diesen wählen können. Dies gilt auch für die anderen westdeutschen Länder mit unterschiedlich strukturierten Betreuungsangeboten, wie etwa das Nachbarland Baden-Württemberg.

3.9 Saarland

Das Saarland ist mit einer Ganztagsbetreuungsquote von 63 Prozent mit deutlichem Abstand vor Hessen der Spitzenreiter unter den westdeutschen Flächenländern. Allerdings ist der Abstand zu Sachsen-Anhalt, das als Land mit der niedrigsten Ganztagsbetreuungsquote in Ostdeutschland auf 77 Prozent kommt, noch sehr groß. Ähnlich stellt sich auch die Lage bei der Bedarfsquote von 74 Prozent dar. Diese liegt einem einheitlich gesetzten Zielwert von 75 Prozent sehr nahe, sodass sich, anders als für die anderen Länder mit Ausbaubedarf, mit beiden Referenzpunkten nahezu dieselben Ausbaubedarfe ergeben. Da die Kinderzahlen im Saarland vergleichsweise stark rückläufig sind, könnte mit den aktuell besetzten Betreuungsplätzen im Schuljahr 2029/2030 voraussichtlich eine Ganztagsquote von 68 Prozent erreicht werden, womit eine Lücke von 6 Prozentpunkten zum aktuellen Ausbaubedarf bliebe, was im Vergleich mit den anderen Ländern mit Ausbaubedarf im mittleren Bereich läge. Hingegen wäre die Lücke zum Zielwert von 75 Prozent mit 7 Prozentpunkten mit weitem Abstand am niedrigsten, gefolgt von Hessen mit bereits 12 Prozentpunkten.

Zumeist erfolgt die Ganztagsbetreuung der Kinder im Grundschulalter im Saarland in der sogenannten Freiwilligen Ganztagschule (FGTS). Diese kombiniert eine Halbtagschule mit freiwillig wählbaren Nachmittagsangeboten. Dabei können die Eltern in der Regel zwischen einer kurzen Variante bis 15:00 Uhr und einer langen Variante bis 17:00 Uhr wählen. In den Ferien müssen an den Freiwilligen Ganztagschulen Betreuungsangebote gemacht werden, die von 8:00 bis 17:00 Uhr reichen sollen. Damit werden die Anforderungen des GaFöG weitgehend erfüllt. Ein Problem ist hier nur, dass für die FGTS 26 Schließtage vorgesehen sind, was die nach GaFöG zulässigen 20 Tage überschreitet (Geis-Thöne, 2022). Die Elternbeiträge für die FGTS sind landesrechtlich geregelt und mit 60 Euro bei einer Ganztagsbetreuung ohne Geschwisterrabatt sehr überschaubar (Saarland, 2025). Damit sticht das Saarland nicht nur bei der Zahl der Ganztagsplätze, sondern auch bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots unter den westdeutschen Ländern positiv hervor.

3.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Lage bei der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Bayern sehr grundlegend von allen anderen Ländern unterscheidet. Dies betrifft nicht nur die wesentlich niedrigeren Nutzungs- und Bedarfsquoten von 34 Prozent und 43 Prozent, sondern auch die

institutionelle Verortung als weitgehend eigenständige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hingegen arbeiten Schleswig-Holstein, als Land mit dem zweitniedrigsten Wert, und das Saarland, als Spitzenreiter unter den Ländern mit Ausbaubedarf, beide mit einer relativ typischen Form offener Ganztagschulen. Dabei ist die Bedarfsquote in Schleswig-Holstein mit 57 Prozent im Verhältnis zum Ist-Stand von 42 Prozent relativ hoch, was darauf hindeutet, dass der niedrige Ist-Stand zumindest vorwiegend auf einen Rückstand zu den anderen westdeutschen Ländern bei der Ausbauentwicklung zurückgeht. Für fast alle anderen Länder mit Ausbaubedarf finden sich für das Jahr 2024 Ganztagsbetreuungsquoten von Kindern im Grundschulalter zwischen 50 Prozent und 60 Prozent; nur leicht außerhalb dieses Wertebereichs liegt Baden-Württemberg mit 49 Prozent. Das Saarland sticht mit einer Ganztagsbetreuungsquote von 63 Prozent auch nicht sehr stark heraus. Dennoch gibt es im Hinblick auf das GaFöG etwa auch bei der Frage, wie gut die Ferienbetreuung in die Systeme integriert ist, noch etwas größere Unterschiede.

Ein westdeutsches Bundesland findet sich allerdings auf einem völlig anderen Niveau. Das ist Hamburg, wo für alle Kinder an den staatlichen Grundschulen ein Ganztagsbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und entsprechend, anders als im übrigen Westdeutschland, auch kein Ausbaubedarf mehr besteht (siehe Abschnitt 2.1). Lässt man den Sonderfall Bayern außer Acht, kommen die westdeutschen Bundesländer mit Ausbaubedarf im Jahr 2024 auf Bedarfsquoten zwischen 56 Prozent und 74 Prozent. Diese vergleichsweise große Spanne dürfte teilweise auf eine unterschiedliche Attraktivität der Angebote, insbesondere auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kosten für die Eltern sowie strukturelle Unterschiede bei den Lebensentwürfen der Familien zurückgehen. Gleichzeitig gilt aber auch, dass die Nachfrage bis zu einem gewissen Grad dem Angebot folgt. So sollten gerade die Länder mit eher niedrigem Ausbaustand auch von noch etwas höheren Bedarfen ausgehen, als es die aktuellen Betreuungswünsche der Eltern implizieren.

4 Fazit und Ableitungen für die Politik

Bei der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist Deutschland zweigeteilt. Auf der einen Seite finden sich die ostdeutschen Länder und Hamburg, wo heute bereits mehr als 75 Prozent der Kinder einen entsprechenden Platz haben. Die von den Eltern geäußerten Bedarfe sind dort zwar meist noch etwas höher, können aber vor dem Hintergrund rückläufiger Kinderzahlen bis zum Schuljahr 2029/2030, wenn der Rechtsanspruch nach dem GaFöG für alle vier Jahrgangsstufen der Primarstufe gelten wird, mit den derzeit verfügbaren Angeboten in jedem Fall ohne weiteren Ausbau gedeckt werden. In einigen Fällen ergibt sich mit ihnen auch eine Deckungsquote von über 100 Prozent, sodass ein Rückbau unumgänglich sein wird. In diesen Bundesländern umfassen die Ganztagsbetreuungssysteme grundsätzlich auch Angebote für die Ferien und decken Zeiträume von mehr als acht Stunden am Tag ab. Damit würde der Rechtsanspruch nach GaFöG bereits heute vollumfänglich umfüllt. Einige dieser Länder haben auch selbst bereits in ihrem Landesrecht einen Anspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz verankert, der das Niveau des GaFöG überschreitet.

Auf der anderen Seite stehen die übrigen westdeutschen Länder, wo bei der Ganztagsbetreuung noch ein Ausbaubedarf besteht. Die meisten dieser Länder kommen auf Ganztagsbetreuungsquoten zwischen 50 und 60 Prozent im Jahr 2024. Jedoch stechen Bayern mit 34 Prozent und Schleswig-Holstein mit 42 Prozent heraus. Im Bayern äußern allerdings auch nur 43 Prozent der Eltern einen Wunsch nach Ganztagsbetreuung für ihre Kinder im Grundschulalter, sodass das Land nach aktuellem Stand gerade einmal das Niveau Schleswig-Holsteins erreichen müsste, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu realisieren. Schleswig-Holstein liegt mit einer Bedarfsquote von 57 Prozent im Bereich der anderen westdeutschen Länder. Legt man die aktuellen Bedarfsquoten zugrunde und berücksichtigt die rückläufigen Kinderzahlen, kommt man für die (westdeutschen) Länder mit Ausbaubedarf zusammen auf einen Bedarf von 149.700 zusätzlichen Ganztagsplätzen bis zum Schuljahr 2029/2030. Davon entfallen 45.300 auf Nordrhein-Westfalen und 42.300 auf Bayern. Relativ zur erwartbaren Zahl der Kinder im Grundschulalter ist die ohne den weiteren Ausbau des Betreuungsangebots resultierende Lücke in Schleswig-Holstein mit 10 Prozent am höchsten, gefolgt von Bremen mit 9 Prozent und Bayern mit 8 Prozent.

Diese Werte basieren letztlich auf der Prämisse, dass die Länder mit vergleichsweise geringen Bedarfsquoten die Attraktivität ihrer Angebote für die Familien nicht grundlegend verbessern. Dies wäre jedoch sinnvoll, da die Ganztagsbetreuung nicht nur für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig ist, sondern auch die Entwicklungs- und Teilhabechancen der Kinder stärken kann. Dafür ist es wiederum notwendig, dass die Kinder mit Unterstützungsbedarfen in diesen Bereichen regelmäßig an den entsprechenden Angeboten teilnehmen, auch wenn die Eltern an sich keinen entsprechenden Betreuungsbedarf haben. Besonders erfolgversprechend sind in diesem Kontext gebundene Ganztagschulen, die im Jahr 2025 nur in Bremen und Sachsen jeweils über ein Viertel der Grundschul Kinder besucht haben (KMK, 2025). Allerdings regelt das GaFöG nur, dass für alle Kinder im Grundschulalter auf Wunsch der Eltern ein Ganztagsbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden muss – nicht jedoch, dass das Angebot für die Familien auch attraktiv sein muss.

Diese Ausbaubedarfe stellen bis zu einem gewissen Grad eine Untergrenze dar, da nicht alle Ganztagsbetreuungsplätze in den westdeutschen Ländern mit Ausbaubedarf den Anforderungen des GaFöG genügen. Ein wesentlicher Knackpunkt ist dabei, dass die regulären Angebote der Ganztagschulen meist keine Ferienbetreuung beinhalten. Allerdings gibt es auch Gegenbeispiele, wie die Freiwilligen Ganztagschulen im Saarland. Schließt die reguläre Ganztagsbetreuung die Ferien nicht mit ein, sind für sie spezifische Betreuungsinfrastrukturen notwendig. Die entsprechenden Plätze werden nicht statistisch erfasst, sodass sich nicht

abschätzen lässt, inwieweit sie bedarfsdeckend sind. Gleichzeitig könnte es auch häufiger vorkommen, dass sie nur einen zu kleinen Teil der Ferien oder einen zu geringen Stundenumfang abdecken, um den Anforderungen des GaFöG vollumfänglich zu genügen.

Die Länder sollten beim weiteren Ausbau ihrer Ganztagsbetreuungsinfrastrukturen für Kinder im Grundschulalter grundsätzlich folgende Punkte beachten:

- **Ungleichbehandlung von Familien vermeiden:** In einigen Ländern existieren verschiedenartige Einrichtungen nebeneinander, für die auch unterschiedlich hohe Elternbeiträge erhoben werden. Haben die Eltern hier letztlich keine echte Wahlmöglichkeit, bedeutet dies eine Ungleichbehandlung, der durch institutionelle Anpassungen entgegengewirkt werden sollte.
- **Attraktivität der Betreuungsinfrastrukturen für Familien steigern:** Dies betrifft insbesondere die Elternbeiträge, aber auch weitere Aspekte des institutionellen Rahmens, wie die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen sowie die Qualität ihrer Angebote.
- **Qualität der Ganztagsbetreuung sichern:** Bislang ist es bei offenen Ganztagschulen und ergänzenden kommunalen Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Baden-Württemberg, vielfach möglich, dass Personen ohne einschlägige fachliche Qualifikationen eingesetzt werden. Gerade in solchen Fällen sind zur Sicherung der pädagogischen Qualität der Angebote klare Vorgaben wichtig, deren Einhaltung auch überprüft werden muss. Gleichzeitig muss auch sichergestellt werden, dass die Gruppen nicht zu groß werden.

Der Bund kann die Länder in diesem Bereich fast nur mit einer Förderung von Forschung zu den Bedürfnissen und Wünschen der Familien und den Aspekten guter Betreuungsqualität unterstützen. Selbst regulatorisch tätig werden kann er nicht, da die Ganztagschulen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen.

Es stellt sich die Frage, ob der Bund den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter finanziell fördern sollte. Auch wenn dies aus familienpolitischer Sicht sehr sinnvoll erscheinen mag, gibt es ein starkes Gegenargument. Würde der Bund jetzt Zuschüsse für die Einrichtung neuer Ganztagsplätze gewähren, könnte das beim Ausbaustand weit zurückliegende Schleswig-Holstein diese nutzen, um zu den anderen westdeutschen Ländern aufzuschließen. Hingegen hätte Hamburg mit seiner bereits bestehenden Vollversorgung keinen Zugang zu den Zuschüssen. So ergäbe sich letztlich eine finanzielle Schlechterstellung der Länder, die in der Vergangenheit bereits besonders viel in die Ganztagsbetreuungsinfrastruktur investiert und die entsprechenden Ausgaben allein aus ihren eigenen Haushalten getätigt haben. Möchte man diese auch begünstigen, könnte man die Fördermittel unter Umständen für den Bereich der Qualitätssicherung einsetzen, obschon sich auch hier durch die unterschiedlichen Ausgangslagen und institutionellen Verortungen der Systeme Herausforderungen ergäben. Hingegen ist es in jedem Fall sehr sinnvoll, wenn der Bund die Länder bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Teilhabe von Kindern aus ungünstigen Verhältnissen an den Schulen unterstützt, wie er dies mit dem Startchancen-Programm bereits tut. Hier bieten die Nachmittagsangebote im Ganztagsbereich besonders große Potenziale, sodass sie ein besonderes Augenmerk erhalten sollten.

5 Abstract

With the Full-Day Care Act (GaFöG), a legal right to a full-day care place during the first four years of school was established in 2021 for children enrolled in school from the 2026/2027 school year onwards. From the 2029/2030 school year onwards, this will apply to all year groups in primary schools. All states in eastern Germany and Hamburg will be able to fulfil this right with this without further expansion of their childcare infrastructure. The decline in the number of children can be expected to be sufficient to close the existing small gaps between the childcare needs expressed by parents and the current full-day childcare rate completely. Moreover, it seems unlikely that there could actually be a large number of parents in these states who are unable to find full-day childcare for their children. In some of these states, state law already provides for full-day childcare for primary school children that goes beyond the level of the GaFöG.

The situation is different in the rest of western Germany. Based on parents' childcare preferences in 2024, a total of 149,700 full-day places would need to be created there to meet demand in the 2029/2030 school year. Of these, 45,300 would be necessary in North Rhine-Westphalia and 42,300 in Bavaria. However, relative to the number of children of primary school the gap arising without further expansion would be greatest in Schleswig-Holstein at 10 per cent, followed by Bremen at 9 per cent and Bavaria at 8 per cent. This does not take into account the fact that existing all-day care facilities do not always fully meet the requirements of the GaFöG. This applies in particular to the holidays, for which the GaFöG allows a maximum interruption of four weeks in the provision of care. However, many of the all-day schools in western Germany are limited to school days, making it necessary to have a separate supplementary holiday care infrastructure, which may be subject to greater bottlenecks.

If, instead of the needs expressed by parents, a value of 75 per cent is chosen as a reference point – this is close to both the current level of all-day care of 77 per cent in Saxony-Anhalt, which ranks last among the states with no need for expansion, and the demand rate of 74 per cent in Saarland, which ranks first among the states with a need for expansion – a total of 570,900 additional childcare places would be required in the states with expansion needs, of which 204,300 would have to be created in Bavaria. Bavaria stands out sharply with a full-day childcare rate for primary school-aged children of only 34 per cent in 2024. At the same time, the demand rate of 43 per cent is just about on a par with the current level of 42 per cent in Schleswig-Holstein, which is second to last. The states with low demand rates should examine whether the institutional design of their full-time childcare services – especially with regard to parental contributions – is attractive to families or inhibits take-up. The latter should be counteracted, as full-day childcare not only helps to reconcile family and work life but also creates opportunities for children's development and participation.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Rechnerischer Ausbaubedarf an Ganztagsplätzen bis zum Schuljahr 2029/2030	16
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Rückgänge der Zahlen der Grundschul Kinder zwischen 31.12.2024 und 31.12.2029.....	8
Abbildung 2-2: Ganztagsbetreuungs- und Bedarfsquoten von Kindern im Grundschulalter im Jahr 2024	10
Abbildung 3-1: Hortbetreuungsquoten in den bayerischen Regierungsbezirken.....	13

Literaturverzeichnis

BASS – Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW, 2025, Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, <https://bass.schule.nrw/11042.htm> [12.12.2025]

BMBFSFJ – Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2025, Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkin- der nach § 24a SGB VIII – 3. GaFöG-Bericht, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/276950/0683672d9bc1b4f3cb17402e2a70297e/3-gafoeg-be-richt-data.pdf> [12.1.2026]

Bundesagentur für Arbeit, 2026, Statistik: Frauen und Männer, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Frauen-und-Maenner/Frauen-und-Maenner-Nav.html> [12.1.2026]

Geis-Thöne, Wido, 2022, Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstäd- ten mit über 100.000 Einwohnern, IW-Report, Nr. 62, Köln

Geis-Thöne, Wido, 2025, Regionale Disparitäten bei den Entwicklungen der Platzbedarfe in Kitas und Schulen, IW-Report, Nr. 23, Köln

Hüsken, Katrin / Krieg, Anja / Kuger, Susanne, 2025, Elterliche Bedarfe an und Zugang zu außerunterrichtli- chen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkin- der, DJI-Kinderbetreuungsreport 2025, Studie 2 von 8, <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/37841-elterliche-be- darfe-an-und-zugang-zu-ausserunterrichtlichen-bildungs-und-betreuungsangeboten-fuer-grundschulkin- der.html> [4.2.2026]

KMK – Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, 2025, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – 2019 bis 2023, Tabellenauszug, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/GTS_2023_Bericht.pdf [8.1.2026]

Saarland, 2025, Freiwillige Ganztagschule (FGTS), https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsse- ver/schulen-und-bildungswege/ganztagschule/freiwillige-ganztagschule/freiwilligeganztagsschule_node [15.1.2026]

Statische Ämter des Bundes und der Länder, 2026, Regionaldatenbank Deutschland, <https://www.regional- statistik.de/genesis/online> [15.1.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026, Erwerbstätigkeit von Frauen steigt, https://www.destatis.de/DE/The- men/Querschnitt/35-Jahre-Deutsche-Einheit/Gleichberechtigung/Textbausteine/01_erwerbstaetigkeit- frauen.html [15.1.2026]